

43. Zur Frage des Erlasses von Zwischenurteilen in Ehesachen.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 10. Februar 1920 i. S. Frau M. (Kl.) m. M. (Bekl.). VII 417/19.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien verlangen mit Klage und Widerklage die Ehescheidung. Beide sind vom Landgericht abgewiesen worden. Der Beklagte legte Berufung ein, die Klägerin schloß sich ihr an. Das Oberlandesgericht hat zunächst durch Zwischenurteil vom 1. Februar 1915 ausgesprochen, daß dem Beklagten der behauptete Ehescheidungsgrund aus § 1568 BGB. zur Seite stehe, weil die Klägerin die ersteheliche Tochter des Beklagten schlecht behandelt habe. Durch Urteil vom 23. Juni 1919 hat es sodann die endgültige Entscheidung von einem Eide des Beklagten abhängig gemacht. Wenn er einen von der Klägerin behaupteten Ehebruch eidlich leugnet, dann soll die Ehe der Parteien auf die Widerklage geschieden und die Klägerin für den allein schuldigen Teil erklärt werden. Verweigert der Beklagte den Eid, so soll die Ehe auf Klage und Widerklage geschieden und beide Parteien sollen an der Scheidung für schuldig erklärt werden. Auf die von der Klägerin gegen beide Urteile eingelegte Revision wurden beide Urteile aufgehoben, das Zwischenurteil aus folgenden

Gründen:

„Die Revision stellt zunächst gewisse Entscheidungen aus dem Zwischenurteile zur Nachprüfung. Allein nach Lage des Falles durfte das Zwischenurteil überhaupt nicht erlassen werden. Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts hat allerdings Bd. 58 S. 313 ganz allgemein

ausgesprochen, daß jedes Instanzgericht in der Lage ist, über die durch Klage oder Widerklage für die Scheidung oder die Schuldfrage geltend gemachten selbständigen Angriffs- oder Verteidigungsmittel durch Zwischenurteil gemäß § 303 BPD. zu entscheiden und diese streitigen Fragen dadurch für die Instanz zu erledigen. Ein Konfliktfall ist gleichwohl nicht gegeben. Jenes Urteil des IV. Senats beruht nämlich nicht auf dem angeführten Satze. Er steht lediglich als Zwischenbemerkung in Ausführungen, die ein Teilurteil in Ehesachen für unzulässig erklärten und deshalb die Entscheidungen der Vorinstanz aufgehoben. Außerdem soll der vom IV. Senat aufgestellten Regel als Regel nicht widerprochen werden. Sie wird namentlich gelten, wenn Angriffs- und Verteidigungsmittel abgelehnt werden, aber auch dann, wenn ein Angriffsmittel als begründet hingestellt werden soll, das einen der unbedingten Scheidungsgründe der §§ 1565 bis 1567 BGB. — vom § 1569 mag in diesem Zusammenhang abgesehen werden — zum Gegenstand hat. Handelt es sich aber, wie vorliegend, um einen der bedingten Scheidungsgründe aus § 1568 BGB., so darf im Sinne der Klage nur entschieden werden, wenn die im Gesetze näher umschriebene Zerrüttung der Ehe für den Zeitpunkt des Erlasses des Scheidungsurteils festgestellt wird, d. h. für die Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in der Instanz (vgl. Ur. des RG. v. 10. Mai 1909 IV 452/1908; Warneger 1910 Nr. 124, 1918 Nr. 295). Mit diesem Rechtsgrundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist es unvereinbar, durch ein vor der letzten mündlichen Verhandlung ergehendes Zwischenurteil einen der Scheidungsgründe des § 1568 als gerechtfertigt anzuerkennen. Das wird im gegenwärtigen Falle besonders deutlich, weil die Ehe auf die Widerklage im Juni 1919 nach § 1568 geschieden ist, während die vom Gesetze verlangte Zerrüttung nur für den 1. Februar 1915 festgestellt ist. . . . Dabei hatte sich der Sachverhalt in der Zwischenzeit einfach durch den Zeitablauf wesentlich verändert. Das Oberlandesgericht erblickt den Scheidungsgrund in dem Verhalten der Klägerin zu dem erstehelichen Kinde des Beklagten und führt aus, daß dieser sein Kind den Angriffen der auf ihn, den Beklagten, äußerst erbitterten Stiefmutter nicht mehr aussetzen dürfe, wenn er nicht gegen alle Vaterpflichten verstoßen wolle. Diese Frage wird aber sehr verschieden beurteilt werden können, je nachdem ob es sich um ein Kind von etwa 13 Jahren oder um ein Mädchen von etwa 17 Jahren handelt, das nötigenfalls seinen Erwerb außerhalb des Hauses suchen kann. In den eben genannten Altersstufen besand sich die Tochter des Beklagten in den Jahren 1915 und 1919. Auch das Oberlandesgericht trifft seine Schlußfeststellung im Jahre 1915 nur mit Rücksicht auf die „obwaltenden Familienverhältnisse“, und zu denen gehörte jedenfalls das Alter des Kindes.“ . . .